

Verkehrserziehung in der Schule

RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 7. 1995 (GABl. NW. I S. 154) *

Verkehrserziehung ist der Schule als Teil ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrags zugewiesen. Verkehrserziehung ist ein Beitrag zur Sicherheitserziehung, zur Sozialerziehung, zur Umwelterziehung und zur Gesundheitserziehung.

1. Schulstufenspezifische Schwerpunkte, Methoden und Umfang

Verkehrserziehung als schulische Aufgabe erfordert, in allen Schulstufen und -arten Themen aus dem Gegenstandsbereich Verkehr in die Lehrpläne aufzunehmen; dafür kommen zahlreiche Unterrichtsfächer in Betracht.

Über den Fachunterricht hinaus sollen weitere Formen der Lern- und Unterrichtsorganisation (z. B. Projekte) praktiziert werden, um fächerübergreifende Lerninhalte der Verkehrserziehung zu vermitteln. Die im Zusammenhang mit der Verkehrserziehung durchgeführten fahrpraktischen Übungen sind schulische Veranstaltungen.

Im **Primarbereich** ist Verkehrserziehung weitgehend durch personale Beziehungen und die unmittelbare Verkehrsumgebung der Schülerinnen und Schüler bestimmt.

In der Schuleingangsphase (Klasse 1 und 2) sollen etwa 30 Stunden vorgesehen werden. Weitere 30 Stunden sind nach Ermessen auf die Klassen 3 und 4 zu verteilen.

Der inhaltliche Rahmen wird durch die Anforderungen umrissen, die an Schülerinnen und Schüler als Fußgänger und Radfahrer, bei der Benutzung des Schulbusses und der öffentlichen Verkehrsmittel sowie als Mitfahrer im privaten Personenkraftwagen gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind vor Beginn des Radfahrtrainings und der Radfahrausbildung über Ziel, Organisation und Inhalte des Ausbildungsprogramms in geeigneter Weise zu informieren, damit sie bei der fahrpraktischen Ausbildung mitwirken können. Im Verlauf des Radfahrtrainings und der Radfahrausbildung ist jede Möglichkeit der Zusammenarbeit zu nutzen.

Die Grundlage der Verkehrserziehung im Primarbereich ist eine umfassende psychomotorische Erziehung, die das Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Anpassungs- und Reaktionsvermögen fördert.

Am Schulanfang steht ein Schulwegtraining, bei dem die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Lehrern und Eltern ein sicheres Verhalten auf dem Schulweg üben. Für die Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung angefordert werden können, empfohlen. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel, das Gefährdungspotential für die Schülerinnen und Schüler zu vermindern.

Die Richtlinien der Grundschule verpflichten darüber hinaus zur Erstellung von Schulverkehrsplänen als Teil des Schulprogramms.

Ein Schwerpunkt der Verkehrserziehung im Primarbereich ist die Radfahrausbildung:

Radfahrtraining in den Klassen 1 und 2

Viele Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 nehmen bereits am Straßenverkehr teil. Vermehrt wird auch für den Schulweg das Fahrrad benutzt. Von daher ist das Radfahrtraining in den Klassen 1 und 2 Teil der Verkehrserziehung.

Das Radfahrtraining soll nicht die Teilnahme der Kinder am Verkehr verstärken, sondern zu einer Verbesserung ihres Verkehrsverhaltens beitragen und sie durch motorische Übungen sicherer im Umgang mit dem Rad machen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Fertigkeiten im Umgang mit dem Fahrrad zu entwickeln und ihr Umfeld bewusst wahrzunehmen, um sich sicher darin zu bewegen.

Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4

In den Klassen 3 und 4 erfolgt im Rahmen des Sachunterrichts eine systematische Radfahrausbildung, die mit einer Lernzielkontrolle abschließt. Für die fahrpraktischen Übungen sind mindestens vier Doppelstunden vorzusehen.

In der **Sekundarstufe I** wendet sich Verkehrserziehung an Schülerinnen und Schüler in einer Altersstufe, in der die Lebensgestaltung in erheblichem Umfang von der Teilnahme am Straßenverkehr geprägt ist. Sie nehmen häufig über weitere Entfernungen am Verkehr teil; die Wahl der Verkehrsmittel wird zunehmend differenzierter. Eine entwicklungsbedingte Neigung zu Regelverletzungen und riskanten Verhaltensweisen zeigt sich auch im Straßenverkehr. Bei Kindern und Jugendlichen wächst zugleich auch das Interesse an sozialen, ökologischen, ökonomischen und technischen Problemen.

In der **Sekundarstufe II** richtet sich Verkehrserziehung an Jugendliche und junge Erwachsene, von denen viele neben dem Fahrrad auch ein motorisiertes Fahrzeug benutzen. Fahrten mehrerer Personen in einem Personenwagen und Gruppenfahrten mit mehreren Fahrzeugen gehören verbreitet zum Gemeinschaftsleben dieser Altersstufe, die generell die Verkehrsteilnahme als Teil einer individuellen freien Lebensgestaltung sieht.

In allen Berufskollegs sind Verkehrserziehung und Unfallverhütung Bestandteil der allgemeinen Erziehung zur Arbeitssicherheit.

Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind in die jeweiligen verkehrserzieherischen Maßnahmen unter Beachtung der behinderungsspezifischen Besonderheiten und der individuellen Förderschwerpunkte einzubeziehen. Die Förderschulen entwickeln nach Maßgabe dieses Erlasses ein standortbezogenes Schulkonzept zur Verkehrserziehung.

2. Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Im Laufe ihrer Ausbildung sollen die Lehramtsstudierenden die Möglichkeit erhalten, an mindestens einer verkehrspädagogischen Veranstaltung teilzunehmen. Im Vorbereitungsdienst sind Themen der Verkehrserziehung verpflichtend zu behandeln. Verkehrserziehung kann insoweit Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung sein.

Fortbildungen zur Verkehrserziehung werden als kollegiumsinterne Fortbildungen durchgeführt.

3. Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen

Zur Ausgestaltung der Verkehrserziehung bieten außerschulische Einrichtungen (z. B. Behörden, Verbände, Vereine und Firmen), die größtenteils im Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) zusammengeschlossen sind, Hilfen an. Mit der Deutschen Verkehrswacht und ihren Untergliederungen besteht eine enge Zusammenarbeit (Schülerlotsen, Unterhaltung von Jugendverkehrsschulen, Herausgabe von Unterrichtsmaterialien). Unfallhilfsdienste vermitteln Kurse in Erster Hilfe und zu Sofortmaßnahmen bei Unfällen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei bezieht sich in der Regel auf die Schwerpunkte Schulwegplanung, Schulwegsicherheit, Radfahrausbildung und die Ausbildung von Schülerlotsen. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf verkehrspolizeiliche Beratung bei Unterrichtsvorhaben und auf die Zusammenarbeit mit Fachberatern; sie ist in allen Schulstufen und Schularten zu pflegen und auszubauen.

4. Verkehrserziehung in Jugendverkehrsschulen

In Jugendverkehrsschulen sollten insbesondere Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. und 4. Schuljahres unterrichtet werden.

Die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule ist integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung in der Schule. Insofern ergänzen sich die theoretische Vorbereitung und die praktische Übung wechselseitig.

5. Mofakurse in der Sekundarstufe I

Neben der Radfahrausbildung als verpflichtendem Bestandteil der Verkehrserziehung werden in der Sekundarstufe I auch Mofakurse angeboten. Eine kritische Distanz gegenüber dem unreflektierten Gebrauch des Verkehrsmittels Mofa soll gestärkt werden. Der Mofakurs ist eine Grundvoraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

An Mofakursen können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die spätestens drei Monate nach Ablegen der Mofaprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Der Mofakurs umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl sollte 20 nicht überschreiten.

Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes statt. Bei den fahrpraktischen Übungen ist eine Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei zweckmäßig.

Am Ende des Kurses führt die Kursleiterin oder der Kursleiter eine theoretische und fahrpraktische Erfolgskontrolle durch. Sie ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der in der Schule abzulegenden Mofaprüfung, mit der die Mofa-Prüfbescheinigung erlangt werden kann.

Nach bestandener Mofaprüfung ist die Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 FeV nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Kultusministeriums vom 21. 3. 1980 auszustellen (**Anlage 1**).

Über das Ergebnis der Prüfung sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Eine Ausbildungsbescheinigung nach dem Muster (**Anlage 2**) gemäß § 5 Abs. 2 FeV zur Erlangung einer Mofa-Prüfbescheinigung ist von den Schulen den Schülerinnen und Schülern dann auszustellen, wenn sie die Mofaprüfung bei einem Technischen Überwachungs-Verein (TÜV) ablegen wollen.

Wird die Prüfung durch die Schule abgenommen, bedarf es dieser Ausbildungsbescheinigung nicht. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 74 Abs. 1 FeV gilt vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr als erteilt.

Die Bezirksregierungen sind verantwortlich für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die berechtigt sind zur Leitung von Mofakursen sowie zur Abnahme der Mofaprüfung gemäß § 5 FeV.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

Gem. RdErl. v. 18. 8. 1994 (GABl. NW. I S. 260)

Gem. RdErl. v. 6. 10. 2000 (ABl. NRW. 1 2001 S. 8)

Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Kultusministeriums v. 21. 3. 1980, geändert d. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 6. 10. 2000

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 6. Januar 1999 (SGV. NRW. 92) sind auch die Schulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder anerkannte Mofa-Kurse durchführen, befugt, Bescheinigungen nach § 5 Abs. 4 FeV auszustellen. Hierbei gilt folgendes:

1. Von der Befugnis zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 FeV darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.
2. Eine Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet und in einer theoretischen Prüfung nachgewiesen hat, dass er ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften besitzt und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.
3. An der Prüfung dürfen nur solche Schüler teilnehmen, die einen Mofa-Ausbildungskurs nach den vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Bestimmungen abgeschlossen haben. Die Prüfung darf vor Vollendung des 15. Lebensjahres abgenommen werden. Die Prüfung kann im Bereich eines Schulträgers von einer zentralen Stelle für mehrere Schulen durchgeführt werden.
4. Für die Durchführung der Prüfung gelten folgende Bestimmungen:
 - 4.1. Die Prüfung ist mit amtlichen Fragebogen vorzunehmen.
 - 4.2. **Prüfungsfragebogen**
 - 4.2.1. Jeder Prüfungsfragebogen enthält 20 Fragen. Der Inhalt der Fragen setzt sich zusammen aus den Gebieten
 - 4.2.1.1. der Gefahrenlehre (Bild und Text),
 - 4.2.1.2. der Verhaltenslehre,
 - 4.2.1.3. der Vorfahrt/des Vorranges,
 - 4.2.1.4. der Verkehrszeichen,
 - 4.2.1.5. des Umweltschutzes,
 - 4.2.1.6. der Technik,
 - 4.2.1.7. der Eignung und Befähigung von Kraftfahrern sowie aus mofaspezifischen Zusatzfragen.
 - 4.2.2. Die Beantwortung der Fragen erfolgt wie folgt:
 - 4.2.2.1. Fragen mit zwei vorgedruckten Antworten, von denen eine oder beide richtig sind.
 - 4.2.2.2. Fragen mit drei vorgedruckten Antworten, von denen eine, zwei oder alle drei richtig sind.
 - 4.2.2.3. Fragen, bei denen Antworten nicht vorgedruckt, sondern hinzuschreiben sind. Bei Fragen mit vorgedruckten Antworten sind die jeweils richtigen Antworten anzukreuzen. Fragen ohne

vorgedruckte Antworten sind durch Eintragungen von Zahlen in vorgedruckte Felder (Kreise oder Kästchen) zu beantworten.

4.3. Fehlerbewertung

- 4.3.1. Die Fragen der Prüfungsbogen haben unterschiedliche Wertigkeitsstufen, die der jeweiligen Bedeutung der Frage für die Verkehrssicherheit und dem Umweltschutz angepasst sind. Bewertet werden Fehler bei Fragen
 - 4.3.1.1. der Wertigkeitsstufe I: mit 2 Fehlerpunkten,
 - 4.3.1.2. der Wertigkeitsstufe II: mit 3 Fehlerpunkten,
 - 4.3.1.3. der Wertigkeitsstufe III: mit 4 Fehlerpunkten,
 - 4.3.1.4. der Wertigkeitsstufe IV: mit 5 Fehlerpunkten.
- 4.3.2. Die 20 Prüfungsfragen enthalten insgesamt 69 mögliche Fehlerpunkte.
- 4.3.3. Die Gesamtzahl der zulässigen Fehlerpunkte liegt bei 7; sie ergibt sich aus der Summe der Fehlerpunkte aller nicht richtig beantworteten Fragen.
- 4.3.4. Bei vorgegebenen richtigen oder falschen Antworten ist eine Frage nicht richtig beantwortet, wenn nicht jede der vorgegebenen richtigen Antworten oder mindestens eine der vorgegebenen falschen Antworten angekreuzt ist.
- 4.3.5. Die Auswertung der beantworteten Fragebogen erfolgt mit Hilfe einer Schablone.

4.4. Beschaffung und Aufbewahrung der Fragebogen

- 4.4.1. Die Prüfungsfragebögen werden aus Gründen der Geheimhaltung zentral gedruckt. Sie sind beim TÜV-Verlag GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln, zu beziehen. Die zur Verfügung stehenden Fragebögen sind möglichst abwechselnd in ungleichmäßiger Reihenfolge zu verwenden.
 - 4.4.2. Die Prüfungsfragebögen sind unter Verschluss aufzubewahren und vertraulich zu behandeln; sie dürfen nicht für Übungszwecke benutzt werden. Der Prüfungsstoff ist im Fragenkatalog für die Führerscheinprüfung (VkBl. 1998, Heft 10) veröffentlicht.
 - 4.4.3. Die bearbeiteten Prüfungsfragebogen sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung vorzulegen.
- 4.5. Hat der Schüler die Prüfung bestanden, so ist eine Bescheinigung nach **Anlage 2** FeV auszustellen. Besteht der Schüler die Prüfung nicht, so darf er sie beliebig oft wiederholen. Er kann an eine andere zur Abnahme der Prüfung berechnigte Stelle verwiesen werden.
5. Es wird empfohlen, die Vordrucke der Prüfbescheinigungen bei der unter Nr. 4.4.1 genannten Stelle zu beziehen. Die Vordrucke sind unter Verschluss aufzubewahren. Die Bescheinigung trägt das Datum der Prüfung und die Unterschrift des Prüfers. Die Aushändigung darf erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers erfolgen; die ausgestellte Bescheinigung ist bis dahin ggf. in Verwahrung zu nehmen.
 6. Über die ausgestellten Bescheinigungen ist eine Liste zu führen, die mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen ist. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Prüfbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages und die Unterschrift des Ausstellers. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.

7. Die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Amtshandlung nach § 6 a Straßenverkehrsgesetz (StVG), für die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben sind. Die Gebühr beträgt zurzeit für die Abnahme der Prüfung gemäß Nummer 401.2 der GebOSt 3,- D und für die Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß Nummer 401.3 der GebOSt 6,- D.

Anlage 2

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen eines Mofas in einer Schule gemäß § 5 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht ^{*)} umfasst.

Name und Anschrift der Schule

(Siegel der Schule)

Datum

Lehrer/in

Bewerber/in
um eine Mofa-Prüfbescheinigung

Schulleiter/in

*) Nichtzutreffendes streichen